

auf. Die Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen sind 1970 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

(6) Die Bestände an Erzeugnissen der Gießereien sind zum 1. Januar 1970 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen umzubewerten.

§5

Behandlung der Preisänderungen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft

(1) Die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft haben im Jahre 1969 die effektive Differenz zwischen den Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 und den ab 1. Januar 1969 berechneten und bezahlten Industriepreisen zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Die Auswirkungen der neuen Industriepreise für Erzeugnisse der Gießereien sind von den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft hersteller- und abnehmerseitig nach einer besonderen Regelung zu behandeln.

§6

Bekanntgabe der Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1968

Die Hersteller sind verpflichtet, den Abnehmern für alle im Jahre 1969 zu liefernden Erzeugnisse der Gießereien die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 in geeigneter Form mitzuteilen (im Vertrag, in der Rechnung oder brieflich). Die Pflicht der Abnehmer, die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 bei den Herstellern zu erfragen, bleibt unberührt.

§7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1968.

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Z i m m e r m a n n

Anordnung Nr. Pr. 9* über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — vom 28. Juni 1968

Zur Feststellung, Rückerstattung und Abführung des Mehrerlöses aus Preisüberschreitungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Betriebe, Organisationen, Institute und Einrichtungen aller Eigentumsformen (nachstehend Betriebe genannt). Sie gilt ferner für Bürger, die zur Anwendung von Preisbestimmungen verpflichtet sind.

Mehrerlös

§2

(1) Betriebe und Bürger, die Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen erzielen, sind verpflichtet, die Mehrlöse

an die Geschädigten zurückzuzahlen, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Anordnung eine Abführung der Mehrerlöse an den Staatshaushalt vorzunehmen ist.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf die Mehrerlöse, die

- von den Betrieben und Bürgern selbst oder den Geschädigten
- von den Staats- und Wirtschaftsorganen im Rahmen ihrer Führungstätigkeit oder
- von gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorganen festgestellt wurden.

(3) Ergeben sich aus Feststellungen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung, der Staatlichen Hygieneinspektion oder anderer Kontrollorgane Mehrerlöse, die jedoch hinsichtlich ihrer Höhe vom Betrieb selbst zu ermitteln sind, hat der Betrieb diese selbständig zu errechnen und gemäß Abs. 1 zu behandeln.

§3

(1) Ein Mehrerlös aus Preisüberschreitungen ist der Differenzbetrag zwischen dem gesetzlichen Preis und dem vereinnahmten höheren Preis.

(2) Ein Mehrerlös entsteht auch dann, wenn der gesetzliche Preis durch Umgehungshandlungen nicht eingehalten wurde. Zu den Umgehungshandlungen gehören vor allem:

- Qualitätsminderungen (auch durch Rezepturänderungen, die wertmäßig durch anderes Einsatzmaterial nicht ausgeglichen werden)
- Mengen- und Massendifferenzen
- Berechnungen von Leistungen, die nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeführt wurden
- zusätzliche Berechnungen von Leistungen, die bereits durch den Preis abgegolten sind
- Nebenabreden jeder Art, die zu Preisüberschreitungen führen.

(3) Ein Mehrerlös entsteht auch, wenn die berechneten ungesetzlichen Preise der Planung zugrunde gelegt worden sind.

§4

Gesetzliche Preise

Gesetzliche Preise sind:

- Preise, die in Anordnungen einschließlich Preisanordnungen, Preisbewilligungen, Bezirkspreisregelungen und sonstigen Preisbestimmungen von den dazu ermächtigten Preisorganen bestätigt werden
- Preise, die vom Auftragnehmer auf der Grundlage von Preiserrechnungsvorschriften (Preisbildungsvorschriften mit Teilpreisen oder sonstigen Normativen) selbständig errechnet werden und für die eine Bestätigung nicht vorgeschrieben ist
- vom Auftragnehmer auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen eigenverantwortlich festzusetzende Preise
- zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen gebildete Vereinbarungspreise.

§5

Mehrerlöserrechnung

(1) Der Mehrerlös ist entsprechend der festgestellten Preisüberschreitung der Höhe nach in Mark zu bestimmen und für die einzelnen Jahre gesondert zu errechnen.

* Anordnung Nr. Pr. 8 vom 15. Mai 1968 (GBl. II Nr. 55 S. 292)